

Bekanntmachung
gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Kreis Minden-Lübbecke hat als Untere Umweltschutzbehörde, der Eisenlegierungen Handelsgesellschaft mbH, Kremerskamp 16, 47138 Duisburg, mit Datum vom 21.07.2023 eine Genehmigung nach §§ 16 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten in 32423 Minden, Windmühlenstraße 32 in der Gemarkung Minden, Flur 38, Flurstück 46, erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 21a der 9. BImSchV zu veröffentlichen.

A. Auszug aus dem Bescheid

Der verfügende Teil des erlassenen Bescheides lautet:

[Zitatbeginn]

„I. Tenor

Auf den Antrag vom 21.10.2022, eingegangen am 25.10.2022, zuletzt ergänzt am 02.12.2022, wird aufgrund der §§ 16/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 8.12.3.1, 8.11.2.4 und 8.15.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigung über Änderungen einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten an dem Standort 32423 Minden, Windmühlenstraße 32 in der Gemarkung Minden, Flur 38, Flurstück 46 erteilt.

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Betriebseinheiten, Kapazitäten und Abfallannahmekatalog:

BE 1: Parkplatz, Büro- und Sozialgebäude, Waage, Eingangskontrolle

BE 2: Metallhalle

BE 3: Spänehalle

BE 4 Lager für Eisen- und Nichteisenschrotte (Freifläche)

BE 5: Schiffsverladung

BE 6: Containerstellfläche

BE 7: Tankstelle

Gesamtdurchsatz der Anlage: 100.000 t/a

Lagermenge (maximal): 5.000 t

Behandlungsleistung (maximal): 500 t/d

Umschlagleistung (maximal): 1.500 t/d

Betriebszeiten

Werktags: 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr (kein Nachtbetrieb)

Einsatzstoffe:

Abfallannahmekatalog	
AVV-Nr.	Bezeichnung
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 03 02	Anodenschrott
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 14	Anodenschrott
10 09 03	Ofenschlacke
11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche
12 01 01	Eisenfeil- und drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 13	Schweißabfälle
15 01 04	Verpackung aus Metall
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 08 01	Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	Gemischte Metalle
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
19 01 02	Eisenteile, aus Rost- und Kesselasche entfernt
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
20 01 40	Metalle

Hinweise:

Die Anlage ist folgenden Nr. des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 8.12.3.1, Spalte c, Buchstabe G

„Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr“

Nr. 8.11.2.4, Spalte c, Buchstabe V

„Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag“.

Nr. 8.15.3, Spalte c, Buchstabe V

„Anlagen zum Umschlagen von Abfällen [...] mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag“

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt aufgrund von § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 60 in Verbindung mit § 74 BauO NRW 2018 mit ein.“

[Zitatende]

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung der Änderungsgenehmigung lautet:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

B. Öffentliche Auslegung

Dieser Bescheid, einschließlich der Begründung, liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, von Freitag 11.08.2023 (erster Tag) bis zum Freitag, 25.08.2023 (letzter Tag) bei

1. der Stadt Minden - Bauberatung im Bereich 5.1 - Bauordnung im Dienstgebäude Domstraße 2, Zimmer Nr. 1.09.

Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache (Tel. 0571/89742, Ansprechpartnerin ist Frau Möller) oder per E-Mail (bauberatung@minden.de) erforderlich.

Terminabsprachen sind möglich von Mo. - Fr. 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie Do. 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie

2. bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke - Bürgerbüro - Portastr. 13, 32423 Minden während der Dienststunden aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und der Bescheid werden zusätzlich im Internet unter www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt veröffentlicht.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 28.08.2023 und läuft bis zum 28.09.2023.

Az.: 770.0006/22/8.12.3.2
Minden, den 02.08.2023

Im Auftrag
(gez. K. Lücking)